

Regelungen des Hygienekonzeptes und Umsetzung der Corona VO

Hygieneanforderungen

GESUNDHEITZUSTAND

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: *Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.*
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Die Trainer / Betreuer oder Einlasspersonal fragen auch nach dem aktuellen Gesundheitszustand. Dieser ist wahrheitsgemäß zu beantworten.

HYGIENE IM SPORTBETRIEB

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) bzw. desinfizieren vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Kein Spucken auf dem Feld.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Kabinennutzung ist nur mit 3G-Nachweis erlaubt.

HYGIENEANFORDERUNGEN

- **Der Trainer / Ordnungspersonal hat absolute Weisungsbefugnis. Bei Nichteinhaltung der Regeln, sind die Personen umgehend vom Sportplatz zu verweisen. Der verantwortliche Trainer bzw. Übungsleiter für die Trainingseinheit / Spiel (Ordnungspersonal) trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln und führt die Anwesenheitsliste. Er nimmt das Hausrecht, als offizieller Vereinsvertreter war.**
- Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströmen sind so zu regeln, dass es zu keinen unnötigen Kontakten kommt und der Abstand von 1,5 m gewahrt wird.
- Kontrolle, ob immer ausreichend Handwaschmittel, sowie Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen vorhanden sind.
- Allen muss auch Handdesinfektionsmittel zur Verfügung steht.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden. Die gemeinsam benutzten Sport- und Trainingsgeräte (auch Kühlpack) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Kabinenkapazität ist so zu gestalten, dass der Abstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Dies gilt auch für die Duschen. Im Spielbetrieb ist eine Begegnung der Mannschaften im Kabinenbereich auf das Nötigste zu unterbinden.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Für den Zutritt zu geschlossenen Räumen wie der Kabine einen 3G-Nachweis vor. Der Heimverein ist als Hausrechtsinhaber ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln auf dem eigenen Sportgelände umzusetzen. Für Gastmannschaften ist der Nachweis nun gesammelt auf einem Formular möglich.

Regelungen des Hygienekonzeptes und Umsetzung der Corona VO FÜR DAS SPORTTREIBEN (SPORTLER*INNEN) SOWIE FÜR DEN BESUCH VON SPORTVERANSTALTUNGEN (ZUSCHAUER*INNEN) GILT:

Grundsätzliche Regelung:

- Maskenpflicht in Innenräumen und immer, wenn der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann ab 6 Jahren
- Pflicht zur Datenerfassung
- Hygienekonzept des Heimvereins - **siehe Hygieneanforderungen und Hygiene im Sportbetrieb**
- Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen mit Symptomen, positivem Test oder angeordneter Quarantäne

Keine weiteren Einschränkungen in jeder Stufe für:

- Geimpfte und Genesene
- für Kinder einschließlich 5 Jahre
- Schüler*innen, wenn sie in der Schule regelmäßig getestet werden

Für nicht-immunisierte (nicht geimpft, nicht genesen) Personen gilt:

- In der **Basisstufe**: keine weiteren Einschränkungen im Freien, Antigen-Schnelltest für Innenräume (z.B. Kabine)
- In der **Warnstufe**: Antigen-Schnelltest im Freien, PCR-Test für Innenräume*
- In der **Alarmstufe**: keine Teilnahme erlaubt*

**Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht Schüler*innen sind, können auch in der Warn- und Alarmstufe nach Vorlage eines Antigen-Schnelltests teilnehmen.*

VERANTWORTLICHKEIT BEI HEIMSPIELEN

- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.
- Die Datenerfassung.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucher*innen über die geltenden Hygienevorgaben.
- Die Kontrolle der Nachweise (Formular für Gastvereine in der Anlage)

Regelungen des Hygienekonzeptes und Umsetzung der Corona VO

KONTAKTDOKUMENTATION

KONTAKTDOKUMENTATION

- Trainer / Übungsleiter haben immer ein aktuelles Adressverzeichnis vorzuhalten. Trainingsteilnehmer haben Adressenänderungen umgehend mitzuteilen. Die Daten werden auf Verlangen an die Gesundheits- und Ordnungsbehörden weitergegeben.
- Es ist **immer** die Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss auf Verlangen der Ordnungs- und Gesundheitsbehörde ausgehändigt werden.
- Sofern „Besucher“ zulässig sind, sind dort auch diese Daten aufzunehmen. Sind die Adressdaten nicht bekannt, sind diese aufzunehmen.
Folgende Punkte muss die Liste enthalten :
 - Datum / Beginn (Uhrzeit) / Ende (Uhrzeit) Name der Personen, wenn die Kontaktdaten der Personen bekannt sind, anderenfalls die Kontaktdaten.
 - Die Form ist freigestellt.
 - Die Listen bzw. Kontaktdaten von Besuchern sind 4 Wochen aufzubewahren und im Anschluss sicher zu vernichten.
- Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.

MASKENPFLICHT

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Wenn gerade kein Sport getrieben wird, ist auf den Mindestabstand zu achten. Kann dieser nicht dauerhaft eingehalten werden, gilt auch im Freien Maskenpflicht.

ZUSCHAUER*INNEN

- Halten sich grundsätzlich hinter der Absperrung zum Fußballfeld auf.
- Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Besucherstrom ist so aufzuteilen, dass Ein- und Auslass getrennt sind. Personenströmen und Warteschlangen sind so zu gestalten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

DATENVERARBEITUNG

Soweit durch Regelungen dieser Corona-Verordnung des Landes BW oder unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Gesetze, Verordnungen unter: www.baden-wuerttemberg.de

Änderungen vorbehalten.